

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Ing. Christian Hofstätter

BerichterstellerIn:

GZ: StRH – 6940/2011

QR Eichberger

Graz, 18. Oktober 2012

Betreff: Ankauf der „Variobahn“

Der Stadtrechnungshof hat gemäß § 98 Abs 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz iVm § 13 der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof auf Grund eines Prüfantrages eine Prüfung betreffend

Ankauf der „Variobahn“

durchgeführt.

Der gegenständliche Prüfantrag umfasste nachfolgende Fragestellungen:

- „ob seitens der Holding Graz (vormals Graz AG bzw. Grazer Stadtwerke AG) vor Auftragsvergabe auf Erfahrungen anderer Verkehrsunternehmen mit der Variobahn zurückgegriffen wurde und wenn nein, warum nicht;
- wer bzw. was für die Probleme mit den Fahrscheinautomaten Verantwortung trägt, ob diese insofern vorhersehbar waren, als auf Erfahrungen anderer Verkehrsunternehmen zurückgegriffen wurde, wie hoch die durch die Behebung dieser Schwierigkeiten entstanden Mehrkosten sind und wer diese Kosten zu tragen hat bzw. für diese haftet;
- wer bzw. was für die Schwierigkeiten beim Eingleisen die Verantwortung trägt, ob diese insofern vorhersehbar waren, als auf Erfahrungen anderer Verkehrsunternehmen zurückgegriffen wurde, wie hoch die durch die Behebung dieser Schwierigkeiten entstanden Mehrkosten sind und wer diese Kosten zu tragen hat bzw. für diese haftet;
- wer bzw. was für die unverhältnismäßig hohen Lärmerregungen und Erschütterungsvibrationen verantwortlich zeichnet, ob diese insofern vorhersehbar waren, als auf Erfahrungen anderer Verkehrsunternehmen zurückgegriffen wurde, wie hoch durch die Behebung dieser Schwierigkeiten entstanden Mehrkosten sind und wer diese Kosten zu tragen hat bzw. für diese haftet und
- inwieweit im Vertrag mit dem die Variobahn herstellenden Unternehmen Haftungsvereinbarungen für die Behebung sich erst im Betrieb abzeichnender Schwierigkeiten getroffen wurden und über welchen Zeitraum sich diese Haftungsvereinbarungen erstrecken?“

Ergebnis der Prüfung

Die Verantwortung für die Schwierigkeiten bei den Fahrscheinautomaten sowie die Schwierigkeiten beim Eingleisen lagen ausschließlich beim Auftragnehmer.

Ankauf der Variobahn

Im Zuge der Straßenbahnbesichtigungen konnten lt. Angaben der Holding Graz keine Mängel betreffend Erschütterungen und Grenzwerte der Lärmemissionen in Erfahrung gebracht werden.

Das Problem betreffend „Lärm und Erschütterung“ war nicht vorhersehbar. Derartige „unvorhersehbare Probleme“ sind durch die geltenden Bestimmungen und Normen für das Bewilligungsverfahren nicht abgedeckt. Im konkreten Fall ist nicht der Lärm das Problem, sondern vielmehr die Erschütterungsfrequenz. Diese hängt einerseits sehr stark vom Trassenuntergrund ab, andererseits auch von der Gebäudestruktur in der Umgebung der Trasse.

Ein Maßnahmenpaket zur Behebung dieses „unvorhersehbaren Problems“ wurde entwickelt. Seit 15. März 2012 befindet sich eine adaptierte Straßenbahn im Einsatz. Die diesbezüglichen Messergebnisse zeigen, dass sich die Erschütterungen in den Anrainergebäuden bei gutem Schienenzustand deutlich reduziert haben.

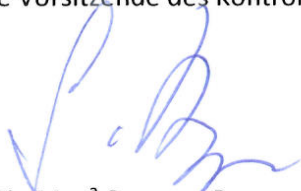
Empfehlungen

- (1) Sämtliche Maßnahmen zur Erschütterungsoptimierung, die durch künftige Forschungsarbeit erzielt werden können, sind aus der Sicht des Stadtrechnungshofes soweit als möglich auszuschöpfen. Dabei ist insbesondere auf das Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen bedacht zu nehmen.
- (2) Die Dauerhaftigkeit bzw. die Stabilität der einzelnen bereits durchgeführten Verbesserungsmaßnahmen sind zu beobachten und zu bewerten.
- (3) Das Gesamtpaket „Variobahn einschließlich Gleisanlage“ ist in Hinblick auf die Lebenszykluskosten laufend zu evaluieren.
- (4) Aus den bei der Umsetzung der obigen Empfehlungen gewonnenen Erkenntnissen sind bei Bedarf Maßnahmen abzuleiten.
- (5) Bei künftigen Straßenbahnbestellungen ist die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, eine kleine Stückzahl mit der Option eines Folgeauftrages bei ausreichender Vorlaufzeit zu bestellen. Der Vorteil der Risikominimierung durch diese Vorgehensweise ist dem möglichen Nachteil gegenüberzustellen, dass der Anbieter das Risiko einpreist und sich dadurch die Gesamtanschaffungskosten erhöhen.

Der Kontrollausschuss stimmt den Feststellungen des Stadtrechnungshofes zu und stellt gemäß § 67 a in Verbindung mit § 45 Abs 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBI 130/1967, in der geltenden Fassung den Antrag,

der Gemeinderat möge den Prüfbericht des Stadtrechnungshofes sowie die Stellungnahme des Kontrollausschusses zur Kenntnis nehmen.

Die Vorsitzende des Kontrollausschusses:



GRin Mag^a.Susanne Bauer

Der Stadtrechnungshofdirektor:



Mag. Hans-Georg Windhaber, MBA

Vorberaten in den Kontrollausschusssitzungen am 21. Mai 2012, am 4. Juni 2012, am 26. Juni 2012, am 9. Juli 2012, am 10. September, am 1. Oktober 2012 und am 8. Oktober 2012.

Die Vorsitzende:



GRin Mag^a. Susanne Bauer

GZ: StRH – 6940/2011

Ankauf der „Variobahn“

Graz, 8. Oktober 2012

Stellungnahme

gemäß § 67a Abs 5 des Statutes der Landeshauptstadt Graz

zum Prüfbericht gemäß § 98 (6) Z. 1 Statut der Landeshauptstadt Graz iVm § 13 (2) Z. 1 Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof zum Thema

Ankauf der „Variobahn“

Der Kontrollausschuss hat den oben erwähnten Prüfbericht des Stadtrechnungshofes in seinen Sitzungen am 21. Mai 2012, am 4. Juni 2012, am 26. Juni 2012, am 9. Juli 2012, am 10. September 2012, am 1. Oktober 2012 und am 8. Oktober 2012 eingehend beraten und die vom Stadtrechnungshof getroffenen Feststellungen ausführlich diskutiert.

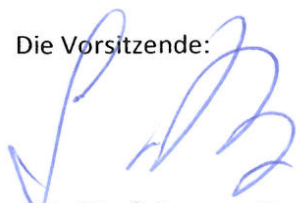
Sämtliche Berichtsteile wurden vom Kontrollausschuss zustimmend zur Kenntnis genommen.

Um die seit Vorlage des Prüfberichts im Mai 2012 aufgetretenen neuen Informationen zu überprüfen und so auch in Bezug auf diese Informationen die dem Gemeinderat zustehende Kontrolle wahrzunehmen wurde dem Stadtrechnungshof nach § 12 Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 22.10. 2009 mit der eine Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof erlassen wird ein Prüfantrag mit Beschluss des Kontrollausschusses (somit Prüfauftrag) erteilt. Inhalt dieses Prüfauftrages sind folgende Themen:

in der Stellungnahme wurde mit 5 zu 5 Stimmen abgelehnt. Dieser Prüfantrag zur Folgeprüfung Protokoll führen Anne Fels

- 1) Kosten der Lieferverzögerungen durch die Adaptierung der Variobahn;
- 2) Kostentragung der Investitionen in die neuen Technologie (zur Verminderung des Sekundärschalls) und etwaiger erhöhter Lebenszykluskosten;
- 3) Auswirkungen der von der Volksanwaltschaft geäußerten Auffassung, die Variobahn sei rechtswidrig genehmigt worden, insbesondere hinsichtlich der Bestellung verlängerter Mittelteile;
- 4) Prüfung der Inhalte des Pflichtenheftes in Bezug auf die Lärmentwicklung bzw. den Sekundärschall.

Die Vorsitzende:

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke.

GRin Mag^a. Susanne Bauer

GZ: StRH – 6940/2011

Ankauf der „Variobahn“

Graz, 8. Oktober 2012

Stellungnahme

gemäß § 67a Abs 5 des Statutes der Landeshauptstadt Graz

zum Prüfbericht gemäß § 98 (6) Z. 1 Statut der Landeshauptstadt Graz iVm § 13 (2) Z. 1 Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof zum Thema

Ankauf der „Variobahn“

Der Kontrollausschuss hat den oben erwähnten Prüfbericht des Stadtrechnungshofes in seinen Sitzungen am 21. Mai 2012, am 4. Juni 2012, am 26. Juni 2012, am 9. Juli 2012, am 10. September, am 1. Oktober 2012 und am 8. Oktober 2012 eingehend beraten und die vom Stadtrechnungshof getroffenen Feststellungen ausführlich diskutiert.
Sämtliche Berichtsteile wurden vom Kontrollausschuss zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Vorsitzende:

GRin Mag^a. Susanne Bauer

*Unterschrift v. GRin Bauer
wird noch gereicht.
h-*